

Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de),
in Rundfunk und Presse am 17.12.2020

Regensburg, den 17.12.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg**

Anlagen:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Feuerwerksverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 5 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2020 Nr. 737, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV (**Maskenpflicht**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

1.1. Fußgängerzonen

- Kohlenmarkt, Westteil – Rathausplatz – Neue Waaggasse – Haidplatz – Weingasse
- Zieroldsplatz, Roter Herzfleck
- Untere Bachgasse – Waaggäßchen – Hinter der Grieb – Vor der Grieb
- Tändlergasse, Kramgasse
- Pfauengasse – Weiße-Lilien-Straße – Drei-Helm-Gasse – Frauenbergl – Salzburger Gasse
- Schwarze-Bären-Straße – Kapellengasse – Königsstraße, westlicher Teil
- Maximilianstraße, Mittelteil
- St.-Kassians-Platz – Vier-Eimer-Gasse – Simadergasse – Fröhliche-Türken-Straße, Nordteil
- Hunnenplatz
- Brückstraße, Nordteil
- Weiße-Lamm-Gasse, Vorplatz Historische Wurstkuchl

1.2. Plätze und einzelne Gassen

- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) – Goliathstraße – Kohlenmarkt, Ostteil
- Brückstraße Südteil, Watmarkt, Wahlenstraße, Schmerbühl
- Neupfarrplatz, Residenzstraße
- Bismarckplatz – Lothgässchen
- Arnulfsplatz – Neuhausstraße
- Gesandtenstraße – Rote-Hahnen-Gasse – Ludwigstraße
- Drei-Mohren-Straße
- Zandtengasse – Scheugäßchen – Baumhackergasse mit Fechtthof – Silberne-Kranz-Gasse
- Glockengasse – Steingasse – Krebsgasse
- Fischmarkt – Fischgässel – Goldene-Bären-Straße – Blaue-Lilien-Gasse – Posthorn-gäßchen – Weiße-Lamm-Gasse – Taubengäßchen – Weiße-Hahnen-Gasse
- Dachauplatz, Aufenthaltsfläche Brunnenanlage
- Drei-Kronen-Gasse
- Alter Kornmarkt – Speichergasse
- Maximilianstraße, Nord- und Südteil, Königsstraße, östlicher Mittelteil
- Ernst-Reuter-Platz, westlicher Bereich, Albertstraße, Bustreff
- Am Brixener Hof – Luzengasse – Weißbräuhausgasse

- Schöffnerstraße – Grasgasse – Fuchsendgang – Fröhliche-Türken-Straße, Südteil
- Obermünsterstraße – Jesuitenplatz – Malergasse – Straußgäßchen – Pfarrergasse – Rote-Stern-Gasse – Steckgasse – Augustinerplatz – Augustinergasse – Blaue-Stern-Gasse, Ostteil – Obere Bachgasse
- Bahnhofsvorplatz

1.3. Brücken

- Steinerne Brücke
- Eiserne Brücke
- Eiserner Steg

2.

2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze und einzelne Gassen, Brücken) ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 11. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen (Straßenflächen für den gesamten Kraftverkehr) einschließlich fahrbahnbegleitenden Radwegen.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf **06:00 Uhr bis 24:00 Uhr** beschränkt.

3. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV (**Feuerwerksverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

Alle **öffentlichen Flächen** der Altstadt südlich der Donau im und innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsber-

gerstraße und aus dem Villapark, sowie alle **öffentlichen Flächen** in Stadtamhof und dem Oberen und Unteren Wöhrd. Hierbei sind folgende Brücken und Stege mit umfasst: Nibelungenbrücke, Eiserne Brücke, Steinernen Brücke, Eiserner Steg, Brücke am Wasserkraftwerk (Winzerweg), Wehrbrücke Donaukanal Regensburg, Pfaffensteiner Steg, Grieser Steg, Oberpfalzbrücke und Protzenweiherbrücke.

4.

4.1. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 3.** genannten **öffentlichen Flächen** ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Feuerwerksverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4.2. Auf den in **Ziffer 3.** genannten Flächen ist es gemäß § 5 Satz 3 der 11. BaylFSMV untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) **mit sich zu führen** oder **abzubrennen (Feuerwerksverbot)**. Der Zeitraum des Feuerwerksverbots ist beschränkt auf **31.12.2020, 21:00 Uhr, bis 01.01.2021, 05:00 Uhr.**

4.3. Die vom Feuerwerksverbot betroffenen **öffentlichen Flächen** (einschließlich Brücken) sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die im Umgriff liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen.

Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **17.12.2020** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **17.12.2020, 18:00 Uhr.**

6. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom **09.12.2020** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom **11.12.2020**, wird mit Wirkung vom **17.12.2020, 18:00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

I.

1. Die Infektionslage in Bayern ist aufgrund der Coronapandemie weiterhin ernst und verschärft sich täglich. Die Zahl der Neuinfektionen beginnt wieder exponentiell zu wachsen. Die Belegungen und Zugänge in den Krankenhäusern sind besorgniserregend. Binnen eines Monats haben sich die Covid-Patienten in den bayerischen Krankenhäusern von rund 2.500 auf knapp 4.200 drastisch erhöht. Die Zahl der täglichen Todesfälle hat deutlich zugenommen. Bayern hat deshalb bereits am 06.12.2020 zusätzlich weitreichende Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen und Ausgangssperren in Hotspots beschlossen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmten in ihrer Konferenzschaltung vom 13. Dezember 2020 darin überein, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Kontakte der Bürgerinnen und Bürger möglichst einzuschränken. Sie folgen damit Stimmen aus Wissenschaft und Medizin, die für eine verstärkte Kontaktminimierung werben. Dieser Einschätzung hat sich die Staatsregierung angeschlossen und weitere Maßnahmen mit Presseerklärung vom 14.12.2020 angekündigt. Um bundesweit möglichst einheitlich vorzugehen und organisatorisch gut vorbereitet in den Lockdown zu gehen, wurden die landesweiten Maßnahmen auch in Bayern zum 16.12.2020 umgesetzt.

2. Mit Wirkung vom 16.12.2020 trat die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBl. 2020 Nr. 737). Die Maßnahmenverordnung wurde mit Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 veröffentlicht (BayMBl. 2020 Nr. 738).

Die Bestimmungen der 11. BayIfSMV dienen der Umsetzung des Maßnahmenpakets, dessen Eckpunkte in der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13.12.2020 beschlossen wurden. Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen getroffen, die aufgrund der Infektionslage in Bayern erforderlich sind. Fortgeführt und verschärft werden damit auch Maßnahmen, die bereits in der 8. bis 10. BayIfSMV (u.a. Maskenpflicht) enthalten waren und auf die Maßnahmenpakete der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 und vom 25.11.2020 zurückgehen. Hinsichtlich dieser Maßnahmen nimmt die Begründung zur 11. BayIfSMV auf die Begründungen zur

9. BayIfSMV vom 30.11.2020 (BayMBI. Nr. 684), zur 10. BayIfSMV vom 08.12.2020 (BayMBI. Nr. 712) und zur Änderung der Verordnung zur 10. BayIfSMV vom 10.12.2020 (BayMBI. Nr. 735) Bezug (vgl. Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 738)).

Anlass für die weitere Verschärfung in Gestalt der 11. BayIfSMV ist die Zuspitzung des sich bereits auf sehr hohem Niveau befindlichen Infektionsgeschehens. Weitere Verschärfungen waren zwingend geboten, weil sich gezeigt hat, dass die bisherigen Maßnahmen noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt haben. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots. Nur durch eine weitere Verschärfung der Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass es zu dem erforderlichen spürbaren und dauerhaften Rückgang der Infektionszahlen kommt, um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, welche wiederum Todesfälle infolge nicht mehr hinreichender Behandlungskapazitäten erwarten ließe (vgl. Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 738)).

3. Die Stadt Regensburg hat gemäß § 5 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV die Bereiche, in denen eine weitergehende Maskenpflicht und das Feuerwerksverbot gilt, festzulegen.

Die Begründung zur 9. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 684), auf die die Begründung zur 10. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 712) und damit auch die 11. BayIfSMV Bezug nimmt, führt hinsichtlich der Maskenpflicht Folgendes aus:

„Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSG besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Ausatemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von min-

destens 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Maskenpflicht ist daher insbesondere [...] auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen angeordnet. [...] Entscheidend für den Erfolg der Maßnahme ist, dass möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Einzelnen zu schützen, indem möglichst jeder verhindert, dass er das Virus weitergibt.“

Zum Feuerwerksverbot führt die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 738) aus:

„§ 5 Satz 3 enthält das Verbot, auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen. Diese Regelung verfolgt zwei infektionsschutzrechtliche Zweckrichtungen. Zum einen dient sie der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde. Zum anderen soll sie verhindern, dass die aufgrund der Infektionslage ohnehin angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – sich durch an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder zu verzeichnende Unfälle verschärft und ggf. eine Situation begründet, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.“

II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 5 und § 24 der 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 4. stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 5 und § 24 der 11. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr. 2)

Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind jedoch nicht auf die in § 28a IfSG im Einzelnen genannten Maßnahmen beschränkt. Dies wird aus der Verwendung von „insbesondere“ deutlich. Das vorgesehene „Feuerwerksverbot“ ist daher von der Rechtsgrundlage umfasst.

3. Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 11. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz (§ 25 der 11. BayIfSMV) und bei einer nicht durchführbaren vollständigen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten (§ 24 Abs. 3 der 11. BayIfSMV) enthält die 11. BayIfSMV speziell geregelte Vorgehensweisen.

4. Um die landesweit hohe Infektionsrate zu senken und die Infektionsquellen wieder unter Kontrolle zu bekommen, wurden weitere notwendige Maßnahmen mit der 11. BayIfSMV angeordnet.

Der Stadt Regensburg kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (**Maskenpflicht**), gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV, und/oder das Verbot des Mitführens oder Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG (**Feuerwerksverbot**), gemäß § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV, gilt.

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, welches pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sowie der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, und der Anwendung der § 5 Satz 3 und § 24 der 11. BayIfSMV, ausgeübt wurde (s.u.).

Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist (ggf. unter Einbindung der Regierung der Oberpfalz). Gemäß § 26 der 11. BayIfSMV können durch Allgemeinverfügung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner 50 Erleichterungen vorgesehen werden. Gründe, die für eine solche Ausnahme im Einzelfall sprechen oder für Erleichterungen im Sinne des § 26 der 11. BayIfSMV, sind aufgrund des aktuell vorliegenden Infektionsgeschehens nicht erkennbar (s.u.).

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf den genannten Flächen wurde entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise vom Publikumsverkehr genutzt werden (s.u.). Das Feuerwerksverbot wurde aufgrund der Gefahr von Verlagerungseffekten räumlich weiter gefasst als die Maskenpflicht. Eine zeitliche Beschränkung war auf den relevanten Zeitraum von **31.12.2020, 21:00 Uhr, bis 01.01.2021, 05:00 Uhr**, vorzusehen (s.u.).

Eine Anpassung des räumlichen Umgriffs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Die Stadt Regensburg wird daher intensiv prüfen, ob und welche sonstigen öffentlichen Orte nach § 24 der 11. BayIfSMV festzulegen sind.

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 11. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 4. folgen aus untenstehenden Überlegungen:

1. Zweck der Anordnung

Das Robert Koch-Institut (RKI) meldet weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland. Das RKI appelliert dringend an die gesamte Bevölkerung, sich noch stärker für den Infektionsschutz zu engagieren. Die 7 Tage Inzidenz liegt deutschlandweit bei 174 Fällen pro 100.000 Einwohnern. Die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle ist mit 4.735 Fällen weiterhin ansteigend (3.742 Fälle am 23.11.2020). Am 15.12.2020 wurden im Vergleich zum Vortag 14.432 neue Fälle und 500 neue Todesfälle übermittelt. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen, aber auch in beruflichen Settings, in Gemeinschaftseinrichtungen und ausgehend von religiösen Veranstaltungen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden (RKI – COVID-19-Lagebericht vom 15.12.2020 – auf die fehlenden Meldungen aus Sachsen wird hingewiesen).

Die Risikobewertung des RKI wurde angepasst. Das RKI schätzt nunmehr die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein (Stand: 11.12.2020).

Mit Stand 15.12.2020 wird in Regensburg eine Inzidenz von 183,55 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL) erreicht; bayernweit von 209,54 (LGL). Im Vergleich zum Vortag sind bayernweit weitere 3.763 Neuinfektionen hinzugekommen (LGL – Stand 15.12.2020).

Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen

2.1. Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 4. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse. Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App ist ebenfalls keine Alternative. Sie wurde bisher noch nicht in ausreichender Zahl heruntergeladen, um ein effektives Mittel darzustellen. Eine wirksame Impfung ist noch nicht bzw. bis zum Ablauf der Allgemeinverfügung noch nicht in ausreichender Zahl in Deutschland verfügbar. Die Gebotenheit der Anordnungen wurde außerdem im Rahmen der Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 738) bereits abstrakt dargelegt (siehe oben).

2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Maskenpflicht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Eine zentrale Begegnungsfläche zeichnet sich hierbei neben ihrer zentralen Lage dadurch aus, dass sie ein Knotenpunkt für Begegnungen, zum Beispiel aufgrund ihrer relevanten Verkehrslage, ihrer Ausstattung mit Geschäften und Sehenswürdigkeiten oder anderer Anziehungspunkte ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich sowie der Bevölkerung zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisierten Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann (vgl. hierzu ausdrücklich die Begründung zur 9. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 684)).

Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ferner explizit in § 28a IfSG vorgesehen.

Besonders die in Ziffer 1 genannten Bereiche werden tagtäglich von mehreren hundert Personen durchquert. Diese werden neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Einkäufer*innen – wenn auch durch Schließung weiterer Teile des Einzel-

handels eingeschränkt – stark frequentiert, die trotz der derzeit geltenden touristischen Beherbergungsverbote sowie Ausgangsbeschränkungen und des kühlen Wetters für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Insbesondere der historische Altstadtbereich der Stadt Regensburg mit seinen engen Gassen ist bei Besucher*innen und Einwohner*innen der Stadt gleichsam beliebt. Hierbei handelt es sich um die zentralen Begegnungsflächen. Besonders zu nennen sind hierbei etwa die Tändlergasse und die Steinernen Brücke, die sich durch eine besondere Enge auszeichnen. Auch die oben genannten Plätze und Brücken sind baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert. Vor allem der Altstadtbereich weist eine hohe Attraktivität auf. Die genannten Plätze (u.a. Neupfarrplatz, Dachauplatz, Kohlenmarkt und Bismarckplatz) laden wegen der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen einen zusätzlichen Besucherdruck. Trotz des derzeit eingeschränkten Angebots bieten diese Bereiche sich aufgrund ihrer Attraktivität und der verbleibenden Einkaufsmöglichkeiten gerade in den letzten Tagen vor Weihnachten für entsprechende Besorgungen an. Allgemein können die Mindestabstände dort aufgrund des großen Aufkommens von Passanten bzw. der baulichen Gegebenheiten nicht sicher eingehalten werden.

Die stetig steigende Zahl der Neuinfektionen erfordert es, trotz einer aufgrund Schließung weiter Teile des Wirtschaftslebens abnehmenden Frequentierung, die sog. Maskenpflicht auf diesen Flächen weiterhin anzuordnen. Im Vergleich zu der drohenden Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems ist diese Einschränkung angemessen.

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme ein wichtiger Baustein zum Infektionsschutz geleistet wird. Hierbei darf nicht der verfehlt Schluss gezogen werden, dass trotz der eingeführten Maßnahmen möglicherweise eine Steigung der Zahlen zu verzeichnen ist. Zum einen wirken sich die getroffenen Maßnahmen erst ca. 1 bis 2 Wochen später aus und zum anderen müsste ein Vergleich zur „Nullvariante“ (Entwicklung ohne Maskenpflicht) stattfinden.

Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die

Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Von diesen Maßnahmen ist auch nicht aufgrund von § 27 der 11. BayIfSMV abzusehen, da sich das deutschlandweit – und auch im Stadtgebiet – zeigende Infektionsgeschehen nicht auf einzelne Ausbruchsgesehen zurückführen lässt. Eine solche Ausnahme ist ferner nur für einen begründeten Einzelfall – soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist – vorzusehen. Die Ausnahme nach § 26 der 11. BayIfSMV kommt wegen der hohen 7-Tage-Inzidenz von 183,55 bereits nicht in Betracht (diese Ausführungen gelten für das untenstehende Feuerwerksverbot entsprechend.).

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 11. BayIfSMV, zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde der Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf diejenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen bzw. mit Begegnungen von Menschen zu rechnen ist.

Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um **06:00 Uhr** mit der Ankunft der Berufspendler sowie dem Abfluss des Besucherstroms um spätestens **24:00 Uhr**. Die Stadt Regensburg geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann bzw. eine Begegnung mit bzw. zwischen anderen Personen nahezu ausgeschlossen ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch auch außerhalb dieser festgelegten Zeiten dringend empfohlen. Die Regelung kollidiert auch nicht mit der nächtlichen Ausgangssperre nach § 3 der 11. BayIfSMV, da ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung in den dort geregelten Ausnahmen weiterhin möglich ist. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da die Regelung für die Bürger*innen andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

2.3. Zu Ziffer 3. und 4. – Feuerwerksverbot

Nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öf-

fentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen ein Mitführen bzw. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG nicht gestattet ist.

Diese Regelung verfolgt nach Vorgaben des Freistaates Bayern in der Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 738) zwei infektionsschutzrechtliche Zielrichtungen.

Zum einen dient sie der **Durchsetzung der Kontaktbeschränkung** an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde. Zum anderen soll sie verhindern, dass die aufgrund der Infektionslage ohnehin **angespannte Situation in den Krankenhäusern** – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – **sich durch an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder zu verzeichnende Unfälle verschärft** und ggf. eine Situation begründet, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können (vgl. Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, BayMBl. 2020 Nr. 738).

Erfahrungen der Sicherheitsbehörden aus den letzten Jahren:

Die Regensburger Altstadt (jeweils einschließlich Stadtamhof und der Wöhrde) war in den Abendstunden an Silvester stets ein beliebtes Ziel für feiernde Personen. In der gesamten Altstadt war ein stark erhöhtes Besucheraufkommen zu verzeichnen. Insbesondere die nähere Umgebung der Steinernen Brücke sowie der Domplatz waren aufgrund der zentralen Lage und der Bekanntheit ein attraktives Ziel bei Besucherinnen und Besuchern, unter denen sich erfahrungsgemäß auch Familien mit Kindern befanden.

Die Regensburger Altstadt ist auch überregional bei Touristinnen und Touristen für Silvesterfeierlichkeiten beliebt. Die Zahl der Feiernden nahm daher in der Regensburger Altstadt jährlich zu. Von Seiten der Polizei wurde geschätzt, dass sich jährlich an Silvester allein ca. 3.000 Personen am südlichen Donauufer zwischen St.-Georgen-Platz und dem Eisernen Steg sowie ca. 600 Personen auf dem Domplatz aufhielten.

Den Silvesterfeierlichkeiten ist das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen immanent. Dies findet traditionsgemäß um Mitternacht statt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber auch gezeigt, dass mit dem Abschießen und Abbrennen von

Feuerwerksartikeln bereits einige Stunden vor Mitternacht begonnen und dieses rund um die Jahreswende intensiviert wird. Die Feiern gehen dann anschließend bis in die frühen Morgenstunden.

Die Verwendung von Feuerwerksartikeln stellte angesichts der flächendeckenden Menschenansammlungen im gesamten Altstadtbereich eine Gefährdung für die anwesenden Personen dar. Der Sicherheitsabstand, der beim Abschießen oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern erforderlich ist, konnte hierbei regelmäßig nicht eingehalten werden.

Neben dem bereits aufgeführten hohen Besucheraufkommen verschärfen die engen räumlichen Verhältnisse der Regensburger Altstadt die Gefahrensituation für den Abbrand von Pyrotechnik zusätzlich. Der Regensburger Altstadtbereich ist geprägt durch die beliebten engen Gassen. Der erforderliche Sicherheitsabstand für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen wurde bzw. konnte im betrachteten Zeitraum selten eingehalten werden. Es war nicht gewährleistet, dass Besucherinnen und Besucher, Kinder und eingesetzte Polizei- und Sicherheitskräfte ausreichend Ausweichmöglichkeiten vor gezündeten Feuerwerkskörpern hatten.

Hinzu kommt, dass sich in der Regensburger Innenstadt eine Vielzahl von Einrichtungen befinden, in deren unmittelbarer Nähe das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (nach § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV) verboten ist.

Schließlich ist der Konsum von Alkohol ein fester Bestandteil der Silvesterfeierlichkeiten. Dies führte bei den Anwesenden meist zu einer Verminderung des Reaktionsvermögens sowie zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern. Weiterhin wirkt übermäßiger Alkoholkonsum enthemmend in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften.

In den Silvesternächten kam es aus den dargestellten Gründen vermehrt zu diversen Verletzungen durch pyrotechnische Gegenstände. Zum Jahreswechsel 2017/2018 verletzte sich eine Person am Auge, weil ein Feuerwerksbehälter umgefallen war. Auch im darauffolgenden Jahreswechsel musste der Rettungsdienst drei Personen mit geringfügigen Verletzungen durch Feuerwerkskörper behandeln.

Die Dunkelziffer dürfte nach Einschätzung der polizeilichen Einsatzkräfte sehr hoch sein, denn die Verletzungen kleinerer Art werden entweder selbst behandelt oder vom Rettungsdienst versorgt, ohne dass die Beamtinnen und Beamten hinzugezogen werden.

Im Jahreswechsel 2017/2018 verletzten sich drei Polizeibeamte infolge gezielter „Raketenbeschusses“. Zum Jahreswechsel 2019/2020 wurden Feuerwerkskörper bewusst in die Menschenmenge geworfen.

Die Erfahrungen der Sicherheitsbehörden über die Jahre hinweg zeigen, dass es in der Vergangenheit nur dem konsequenten Einschreiten und glücklichen Umständen zu verdanken war, dass beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Fehlfunktionen und dem Zünden von verbotenen Feuerwerkskörpern nicht mehr Menschen verletzt wurden. Es zeigte sich ferner, dass die Alkoholisierung zu diesem Verhalten erheblich beitrug.

Festlegung von Flächen gemäß § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV:

Die weitreichende Festlegung der Flächen, auf denen das Verbot des Mitführens bzw. Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG gilt, ist trotz der bestehenden Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen (vgl. § 2 und § 3 der 11. BayIfSMV) mit Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) und den verfügbaren Kontaktbeschränkungen (§ 4 der 11. BayIfSMV) geboten. Die Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 738) führt hierzu bereits selbst aus, dass die Festlegung der Flächen, auf denen ein „Feuerwerksverbot“ gilt, dazu dient, die in § 4 verankerten Kontaktbeschränkungen zu flankieren.

Gerade an Silvester ist es bei Durchführung oder Betrachten des Feuerwerks üblich, dass sich Freunde, Familie und Nachbarn treffen und zusammenstehen. Diese Ansammlung von Personen im öffentlichen Raum, die über den in § 4 der 11. BayIfSMV zulässigen Umfang hinausgeht, soll gerade vermieden werden.

Ferner ist es Ziel der Anordnung, mögliche Verletzungen durch Unfälle beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere in der Nähe von Menschenansammlungen zu unterbinden, um die ärztliche Versorgung nicht über das Pandemiegeschehen hinaus zusätzlich zu belasten.

Trotz des Alkoholkonsumverbotes im öffentlichen Raum ist zu erwarten, dass bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen eine Alkoholisierung vorhanden ist. Diese führte bereits in den letzten Jahren vermehrt zu Unfällen bei der Verwendung von Feuerwerkskörpern.

Bei der Kategorie F2 betragen die Sicherheitsabstände um Verletzungen zu vermeiden 8 m, was einer freizuhaltenen Fläche von mehr als 200 m² je Abschussort eines Feuerwerkskörpers entspricht. Diese Vorgaben können aufgrund der mittelalterlichen Bauweise in der Regensburger Innenstadt nicht eingehalten werden. Als exemplarische Beispiele seien nur die Kramgasse und Taubengässchen mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 3 m, die Blaue-Lilien-Gasse mit einer Durchgangsbreite von unter 4 m, die Tändlergasse und Brückstraße mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 5 m, die Neue-Waag-Gasse mit einer Durchgangsbreite von unter 6 m, die Untere Bachgasse, Silberne-Kranz-Gasse und Hinter der Grieb mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 7 m, die Weiße-Hahnen-Gasse und die Rote-Hahnen-Gasse mit Durchgangsbreiten von jeweils unter 8 m genannt. Eine Nichtbeachtung des Sicherheitsabstandes bedeutet eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Ein umfassender Umgriff des vom „Feuerwerksverbot“ betroffenen Bereichs war zur effektiven Eindämmung des Infektionsrisikos gerade erforderlich. Entsprechend dem Alkoholkonsumverbot (vgl. Begründung zur Änderung der 10. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 735)) wäre bei einer reinen punktuellen Festlegung von Flächen ein infektionsschutzrechtlich bedenkliches Ausweichverhalten – trotz bestehender Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen – zu erwarten. Eine weitreichende Anordnung des Feuerwerksverbots war daher geboten.

Die Stadt Regensburg hat das ihr zustehende Ermessen erkannt und ausgeübt:

Die Untersagung des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG auf den festgelegten Flächen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten. Ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Durch das weitreichende Verbot wird verhindert, dass durch das unsachgemäße Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern Personen verletzt werden. Hierbei dürfen nicht nur die einzelnen zu behandelnden Verletzungen im Stadtgebiet Regensburg in die Betrachtung eingestellt werden; es handelt sich um ein bayernweites Vorgehen, dass in der Summe zu einer erheblichen Entlastung der Krankenhäuser führt. Ferner kann hierdurch die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 der 11. BayIfSMV nach Vorgaben des Freistaates Bayern konsequent durchgesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, es steht kein milderer Mittel zur Verringerung der Infektionsgefahren zur Verfügung.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung sind mit Blick auf den sachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen nicht erfolgversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder – meist aufgrund bestehender Alkoholisierung – bewusst missachtet (siehe hierzu bereits oben). Mittel des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht in der Lage, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden oder Gesetzesverstöße zu verhindern. Sie zeigten bereits in den vergangenen Jahren keine erkennbare Wirkung.

Um einen umfassenden Infektionsschutz zu gewährleisten, ist es notwendig, nicht nur das Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern, sondern auch das Mitführen dieser Gegenstände zu untersagen. Eine Regelung, die das Abbrennen verbietet und das Mitführen hingegen erlauben würde, wäre nicht zu kontrollieren, womit ein effektiver Infektionsschutz gefährdet wäre. Ein Eingreifen der Sicherheitsbehörden erst beim Abbrennen der Feuerwerkskörper ist demnach nicht geeignet, um die genannten Gefahren zu verhüten.

Den Belangen der Bewohner*innen des Verbotsbereichs, die die pyrotechnischen Gegenstände außerhalb des festgelten Bereichs verwenden möchten, wird durch die zeitliche Begrenzung des Verbots Rechnung getragen. Der Verbotzeitraum gilt ausschließlich für den Zeitraum der Ausgangssperre (§ 3 der 11. BayLfSMV) und nur für den Zeitraum des Jahreswechsels vom **31.12.2020 auf den 01.01.2021**. In diesem Zeitraum ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Im Übrigen ist es für die Bewohner*innen hinnehmbar, pyrotechnische Gegenstände gegebenenfalls an geeigneten Orten außerhalb der Verbotszone zu verwahren. Personen, die über geeignete Abbrennflächen auf Privatgrundstücken verfügen, steht es frei, ihre Feuerwerkskörper schon vor Beginn des Verbotzeitraumes dorthin zu verbringen.

In zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt, in dem ein Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände auf den betroffenen Flächen zu erwarten ist.

Räumlich wurde der Geltungsbereich „Regensburger Altstadt innerhalb des Grüngürtels, Stadtamhof und Wöhrde“ festgelegt. In diesem Bereich befinden sich die angesprochenen mittelalterlichen schmalen Gassen, aber auch die größeren Plätze, an denen sich in den letzten Jahren Menschenansammlungen bildeten. Die Herausnahme einzelner Flächen aus dem Geltungsbereich kommt nicht in Betracht, weil Verdrängungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten wären. Die Verbotszone ist einprägsam, nachvollziehbar und (in Ansehung der Sperrzeitverordnung) bereits jahrzehntelang eingeführt, was die rechtssichere Umsetzung des Verbots für Bürger*innen und Sicherheitskräfte ermöglicht.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen.

Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter fällt auch das Mitführen und das sachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden. Die traditionelle Bedeutung des Silvesterfeuerwerks wurde bei der Abwägung in vollem Maße berücksichtigt.

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres rapides Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern und das Infektionsgeschehen auf ein beherrschbares Maß zurückzuführen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (**hier: 17.12.2020**). Die Maßnahmen der 11. BayLfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.regensburg.de) bekannt gegeben.

ben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**hier: 17.12.2020, 18:00 Uhr**), womit ein Notamtsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

V.

Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 09.12.2020, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 11.12.2020, ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Regensburg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 handelt es sich um einen rechtmäßig, aufgrund von § 28 f. IfSG i.V.m. § 24 der 10. BayIfSMV, erlassenen Verwaltungsakt. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der widerrufenen Allgemeinverfügung im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar.

Mit der 11. BayIfSMV, Verordnung vom 15.12.2020 (BayMBL. Nr. 737), hat der Freistaat Bayern weitergehende und direkt geltende Regelungen für den gesamten Freistaat Bayern mit Wirkung ab dem **16.12.2020** erlassen (u.a. weitergehende Ausgangsbeschränkungen). Aufgrund der neu angeordneten Maßnahmen der 11. BayIfSMV sind die in der Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 erlassenen Anordnungen für Bürger*innen nun nicht mehr eindeutig der aktuell geltenden BayIfSMV zuzuordnen und daher nur mit großem Aufwand durch Abgleich mit der letzten Fassung der BayIfSMV umsetzbar; diese musste außerdem bereits mit Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 angepasst werden. Der Widerruf ist damit ermessensgerecht. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die zeitgleiche Geltung widersprüchlicher Regelungen zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch **Ziffer 6** dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 hat sich durch Erlass der neuen Regelungen der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten

VI.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 4. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 28 der 11. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 11. BayIfSMV. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnungen in § 5 und § 24 der 11. BayIfSMV lediglich näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen. Die 11. BayIfSMV tritt gemäß § 29 mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht (gegebenenfalls i. V. m. einem Neuerlass der BayIfSMV) wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der zentralen Begegnungsflächen oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Hinweise:

1. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt die Maskenpflicht insbesondere in Fußgängerzonen, Wohnverkehrsstraßen (beschildert als gemeinsame Geh- und Radwege) und verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen). Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Befahren der jeweiligen Bereiche bleiben unberührt.
2. Öffentliche Verkehrsmittel, die Schülerbeförderung und Reisebusse sind bereits in der BayIfSMV detailliert geregelt (vgl. § 8 der 11. BayIfSMV).
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Die in der BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Ausnahmen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort bereits gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV (Regelung zur Gastronomie) landesweit untersagt.
6. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
7. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist bereits gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt.
8. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 der 11. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
9. Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: <https://www.regensburg.de/stadtrecht>).

10. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

gez. Dr. Veit
Rechtsdirektor